

Werk

Titel: Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften; Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften

Verlag: Richter

Jahr: 1772

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555590534_0004

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534_0004

LOG Id: LOG_0028

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555590534

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555590534>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

2.

Wir sind die Anzeige des zweyten Theils der zu Wien herausgekommenen *Positionum Iuridico-historicarum de systemate Imperii Romani Germanici*, von welchen der erste Theil vor einiger Zeit recensiret worden (*), noch schuldig, und liefern also hiermit die Fortsetzung unserer Anmerkungen aus und über denselben. Der gelehrte Verfasser zeigt sich auch in diesem Theile als einen eifrigen Vertheidiger der hohen Vorrechte der teutschen Kaiser und giebt vielen Umständen ein helleres Licht, wovon wir verschiedene Proben anführen wollen.

Von S. 1. — 32. macht der Verfasser lesenswürdige Anmerkungen über die Staatsgeschichte Kaiser Rudolphs des Ersten und S. 3. behauptet er, an Rudolphs Wahl hätten nicht allein die sieben Kurfürsten, sondern auch die übrigen minderen Reichsstände Antheil gehabt und unter diesen hätte besonders der Graf Meinhard von Tyrol für Rudolphen vielen Eifer bezeigt. Hierbey werden aber dieienigen, nach deren Meynung Rudolph nur von den sieben Kurfürsten erwählet worden, unter der eigentlichen Wahl und den häufigen Wahlberathschlagungen einen Unterschied machen.

S. 4. giebt zwar der Verfasser zu, daß Böhmen vom K. Rudolphen das Erzschenkenamt bestätigt worden; sagt aber hingegen auch, es wäre ganz ungegründet, daß sich der König Ottokar zwey Wahl-

(*) Betracht. Th. 3. S. 181 u. ff.

stimmen, wegen Böhmen und Oesterreich, zugeignet habe, wie Barre vorgiebt. Dasselbst schaltet der Verf. zugleich eine kurze Betrachtung über den Ursprung der Kurfürsten und der gesiebenten Zahl derselben ein und ist der Meynung, man finde bey Ottens des Vierten Wahl die erste Spur von Kurwürden. Es ist aber wohl kein Zweifel mehr übrig, daß der Ursprung der Kurfürsten bis an die Zeiten Friedrichs des Ersten hinauf steige; denn in dem merkwürdigen Gnadenbrief, den derselbe im Jahr 1156. an Herzog Heinrich von Oesterreich ertheilet hat, heißt es ia ausdrücklich, die Herzoge von Oesterreich sollten künftig bey allen fenerlichen Höfen den ersten Platz nach den *Electoꝛibus principibus* haben. Es wird auch nicht leicht Jemand an der Glaubwürdigkeit der obgedachten Friedericianischen Urkunde mehr zweifeln; nachdem sie der verstorbene Freyherr von Senckenberg in dem lebhaften Gebrauche der uralten teutschen Rechte aus dem, im kaiserlichen Archiv zu Wien aufbehaltenen, Original hat abdrucken lassen. Bey dieser Gelegenheit eifert übrigens der Verfasser noch mit Recht wider das abgeschmackte Vorgeben einiger Päbste, als wenn nämlich die Kurfürsten iederzeit bloß ihre Kreaturen gewesen wären und alle Wahlgerechtsame ganz allein vom päpstlichen Stuhl erhalten hätten.

S. 7. und 8. bestimmt der Verfasser den Antheil, den Kurpfalz an Rudolphs Wahl gehabt habe und zeigt, daß derselbe keineswegs von dem damaligen Pfalzgrafen Ludewig allein gewählt worden; sondern daß dieser bey der streitigen Wahl nur ein von den übrigen

übrigen Kurfürsten erkohrner Richter gewesen sey und die vollzogene Wahl bekannt gemacht habe.

S. 10. und ff. untersucht der Verf. die Ursachen, warum Rudolph nicht nach Italien gegangen sey, um sich daselbst krönen zu lassen. Daß derselbe keine Lust darzu sollte gehabt haben, das wird widerlegt und dargegen bewiesen, daß er es anfänglich allerdings Willens gewesen; nachher aber durch die harten Bedingungen, die ihm die Päbste bey dem vorhabenden Römerzuge vorgeschrieben, davon abgehalten worden sey, ohne daß dadurch die kaiserliche Hoheit etwas verlohren habe. Sigonius behauptet zwar, zu Rudolphs Zeiten wären alle Rechte der teutschen Könige in Italien ganz zu Grunde gegangen; unser Verfasser zeigt aber S. 12. und ff. daß derselbe nicht allein über Italien überhaupt; sondern auch über einzelne italienische Staaten die kaiserlichen Gerechtsame ausgeübt habe.

S. 17. macht der Verf. verschiedene schöne Anmerkungen über den Ursprung und das Alterthum des kaiserlichen Rechts der *primariarum precum* und zeigt, daß K. Friedrich der Dritte der erste gewesen sey, der sich zur Ausübung desselben die päbstliche Einwilligung erbeten hätte; da doch seine Vorfahren dieselbe nicht für nöthig darzu erachtet; indem sie es *de iure* hätten ausüben können. Mit welchem Rechte Rudolph seinen Söhnen Oesterreich und Steyermark zu Lehn habe geben können; da doch noch nahe Verwandte von dem letztern Herzog von Oesterreich Friedrich dem Streitbaren übrig gewesen wären, hat der berühmte Ludewig nicht begrei-

fen können. Um nun diese Sache in ihr gehöriges Licht zu setzen, so untersucht unser Hr. Verf. S. 21. und ff. erst die Beschaffenheit der Urkunde, worinn der K. Richard 1262. dem König Ottokar in Böhmen Oesterreich und Steyermark zu Lehn gegeben hat. Er prüft dabey die Gründe, wodurch der Pater Steyerer den Richardinischen Lehnbrief für erdichtet und untergeschoben hat erklären wollen und hält die Gründe, wodurch der Herr Geheime Justizrath Gebauer die Glaubwürdigkeit desselben zu beweisen gesucht hat, für wichtiger. Dem ohngeachtet sagt aber der Verfasser, iener ohne Einwilligung der Kurfürsten erschlichene Lehnbrief hätte Ottokar'n und seine Nachkommen bey dem Besitz der mit List und Gewalt an sich gebrachten Länder nicht schützen können; zumahl da sich derselbe nachher noch durch den wider Rudolphen erregten Krieg aller vom Reiche gehaltenen Vorrechte verlustig gemacht hätte. Außerdem meynt der Verfasser, vor dem funfzehnten Jahrhundert hätten die Kollateralerben kein Recht zur Succesion gehabt und folglich wären die Herzogthümer Oesterreich und Steyermark, die er mit Einwilligung der Reichsstände seinen Söhnen gegeben, offene Lehen gewesen.

S. 27. erklärt der Verf. die Erzählung der sonderbaren Umstände, die sich bey Ottokars Lehns-empfangniß auf der Insel Camberg bey Wien sollen zugetragen haben, für eine von Aeneas Sylvius erdichtete Fabel; weil kein gleichzeitiger oder ienen Zeiten naher Schriftsteller etwas davon erwähnt hätte. Hierauf erörtert der Verf. noch kürzlich die Frage:

Frage: ob Rudolphs Söhne von ihrem Vater auch mit den Herzogthümern Schwaben und Crain beliehen worden? und verneinet dieselbe. Bey den drey folgenden Kaisern hält sich der Verf. nicht so lange auf; aber bey der Geschichte der beyden Gegenkönige Ludewigs aus Bayern und Friederichs von Oesterreich macht er desto mehr Anmerkungen. S. 44. fängt der Verf. an, zu untersuchen, ob Ludewigs oder Friederichs Wahl rechtmäßiger gewesen sey? Hierbey erinnert er zuvörderst, daß Ludewig Friederichen selbst versprochen habe, ihm zur Kaiserwürde behülflich zu seyn, daß er aber sein Wort nicht gehalten, und nachher zu seiner Vertheidigung den nichtigen Vorwand gebraucht habe, er sey nicht Willens gewesen, denselben sich selbst zum Nachtheil, sondern nur auf den Fall, wenn ein anderer würde erwählet werden, seine Stimme zu geben. Nach dieser vorläufigen Erinnerung trägt der Verfasser seine Gedanken von der Rechtmäßigkeit der gegenseitigen Wahl vor und ist der Meynung, Friederichs Wahl sey eben so gültig gewesen, als seines Gegners seine und er habe deswegen eben so viel Recht zum Throne gehabt, als Ludewig: das Glück der Waffen habe sich aber endlich für diesen erklärt. Wenn aber der Hr. Verf. überlegt, daß dieienigen Kurfürsten, welche den Herzog Ludewig erwählet, bey der Wahl nicht allein viel ordentlicher zu Werke gegangen, und selbst zu Frankfurth, als an dem gewöhnlichen Wahlorte, zugegen gewesen; sondern daß auch Ludewig nach der Wahl von den meisten Fürsten und Ständen des teutschen Reichs für einen

rechtmäßig erwählten König erkannt worden: so dürfte er doch wohl anfangen, an der Gewißheit seiner Meynung zu zweifeln. In Ansehung der übrigen Kaiser waren wir begierig zu sehen, was für Gedanken der Verf. von den Staatshandeln des K. Wenzel und von des K. Sigismunds Betragen gegen Huzen hätte. Nun fanden wir zwar, daß er den erstern S. 99. und ff. wider den Schwarm der gemeinen und seichten Schriftsteller, sehr gut vertheidiget; aber des letztern Verhalten vor und bey der Kostnizer Kirchenversammlung mit Stillschweigen übergangen hat. Er vergleicht übrigens S. 112. den Krieg gegen die Huziten mit den Kreuzzügen; weil auch auswärtige Könige wären ermuntert worden, zur Vertheidigung der Religion wider die Huziten die Waffen zu ergreifen.

Es wird nun nicht nöthig seyn, mehrere Proben von des Verfassers Einsichten und Denkungsart anzuführen. Wir können unsere Leser versichern, daß sie das ganze Buch mit großen Vergnügen und Nutzen durchlesen werden. Auch die lateinische Schreibart ist besser, als sie in den meisten Schriften von der Art zu seyn pflaget.

3.

Wir haben neulich bey einer gewissen Gelegenheit (*) den Mangel an Nachrichten von den ältesten Völkern Teutschlandes, die wir, von den Teutschen

(*) S. Betrachtungen Th. 3. S. 416.